

# Anlage A zur V/0008/2025

## Kurzüberblick

Die Verfahren der vorliegenden Bauleitpläne sollen eingestellt werden. Mehrere Bebauungsplanverfahren wurden aufgrund von Bauvoranfragen eingeleitet, um aus städtebaulicher Sicht mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und somit Gestaltungsoptionen zu erlangen. Teilweise wurden die Anträge zurückgezogen, die Verfahren nicht weiterverfolgt oder die Projekte wurden ohne entsprechende Bauleitplanverfahren realisiert. Bei zeitlich weit zurückliegenden Aufstellungsbeschlüssen besteht zudem die Unsicherheit, ob die Möglichkeit auf das Zugreifen von Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der damaligen Beschlüsse rechtlich gewährleistet ist.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Im Rahmen einer planungsrechtlichen Auskunft werden die im angefragten Gebiet bestehenden Aufstellungsbeschlüsse angegeben. Bei den genannten Verfahren werden die ursprünglichen Absichten in der Regel nicht weiterverfolgt oder haben sich erledigt. Die Angabe der weiterhin förmlich eingeleiteten Verfahren führen in diesen Fällen eher zur Verwirrung als dass sie hilfreich sind. Von daher ist eine Bereinigung der Planungsstände innerhalb der förmlichen Bauleitplanung sinnvoll.

Die derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungspläne können über den Kartendienst der Stadt Münster eingesehen werden. Die förmlichen Verfahrensschritte eines jeden Verfahrens sind abrufbar. Durch die Beschlüsse zur Einstellung der genannten Verfahren und der anschließenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster werden diese Verfahren aus dem beschriebenen Kartendienst entfernt.

## Finanzierung

Durch die Beschlüsse zur Einstellung der oben beschriebenen Bauleitplanverfahren entstehen der Stadt Münster keine Kosten und kein weiterer Personalaufwand.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage ist § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

keine